

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 49/50 (1907)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Si ces conditions sont reconnues nécessaires et adoptées généralement en Angleterre où les primes sont de beaucoup supérieures à celles de nos concours publics, elles paraissent s'imposer dans les concours suisses où les lauréats sont, dans bien des cas, à peine indemnisés de leurs débours en raison de la modicité des primes.

N'oublions pas non plus que ces clauses de l'article 9, bien qu'elles présentent certaines lacunes, sont les seules qui permettent de lutter d'une façon pratique contre l'usage abusif et malheureusement trop fréquent chez nous du concours public dont l'unique but est d'obtenir à vil prix, d'architectes de talents, une solution d'un problème difficile pour en confier l'exécution à un architecte qui, pour de bonnes raisons, n'a pas participé au concours et n'a d'autres droits à l'exécution que ceux que lui confèrent ses bonnes relations avec l'organisateur du concours.

Agréez, Monsieur le Rédacteur, l'assurance de mes sentiments dévoués
H. Meyer, architecte.
Lausanne, le 25 mars 1907.

Redaktion: A. JEGHER, DR. C. H. BAER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Vorschlag des Zentral-Komitees

vom März 1907.

Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben.

Einführung.

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein betrachtet es als eine Ehrenpflicht seiner Mitglieder, weder das Preisrichteramt zu übernehmen, noch sich an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen die nachstehenden Grundsätze verstossen wird.

Vorbereitung des Wettbewerbes.

§ 1. A. Es sind zwei Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:
1. Der allgemeine Wettbewerb für Aufgaben grösserer oder künstlerischer Bedeutung.

2. Der beschränkte Wettbewerb, zu dem nur bestimmte Architekten eingeladen werden. Die Entwürfe dieser Gattung werden in der Regel alle honoriert. Jedem Teilnehmer sind die Namen der übrigen mitzuteilen.

B. Bei beiden Arten sind grundsätzlich zu unterscheiden:

a) Einfache Wettbewerbe;
b) Wettbewerbe in zwei Abstufungen, die nur angeordnet werden, wenn es die Bedeutung der Aufgabe rechtfertigt. Dabei soll ein allgemeiner Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Entwürfe in kleinem Massstabe skizzenhaft auszuführen sind. Die preisgekrönten Bewerber erhalten außer den Preisen das Recht, an dem zweiten auf sie beschränkten Wettbewerbe teilzunehmen. In diesem engern Wettbewerbe mit grösserem Massstabe der Zeichnungen sollen alle Bewerber entschädigt werden. — Das gleiche Preisgericht beurteilt beide Wettbewerbe. Das Gutachten des ersten Wettbewerbes wird allen Bewerbern bekannt gegeben, dagegen findet nur eine Ausstellung aller Entwürfe nach der letzten Beurteilung statt.

§ 2. Das Programm ist vom Bauherrn in Verbindung mit den Preisrichtern festzustellen, für alle grossen und bedeutungsvollen Aufgaben möglichst in gemeinschaftlicher mündlicher Beratung. Es muss vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern in seinem Wortlauten genehmigt sein.

§ 3. Die Mehrzahl der Preisrichter muss aus Fachmännern bestehen, ein weiterer Fachmann soll als Ersatzmann vorgesehen werden. Die Annahme des Preisrichteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung an dem Wettbewerbe.

Aufstellung des Programmes.

§ 4. Das sorgfältig und möglichst klar abzufassende Programm soll von den Bewerbern nicht mehr Arbeit verlangen, als zum Verständnis des Entwurfes unbedingt nötig ist. Die Maßstäbe für die Zeichnungen sind vorzuschreiben und es ist anzugeben, ob die Zugabe von Modellen erlaubt ist. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der Pläne zu empfehlen. Im Programm sind Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden müssen, auf das Mindestmass zu beschränken und deutlich zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen. Auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme darf nur dann ein Hauptgewicht gelegt werden, wenn vorher sicher festgestellt wurde, dass die Aufgabe innert der Summe gut gelöst werden kann.

§ 5. Das Programm soll ferner enthalten:

a) Die Erklärung des Preisausschreibers, dass er für die Durchführung des Wettbewerbes die vorliegenden Grundsätze anerkennt.

b) Die Erklärung, ob der Bauherr bereit ist, einem der preisgekrönten Bewerber die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung zu übertragen, oder ob er sich freie Hand vorbehält. Das Preisgericht soll immer einen ersten Preis erteilen, wenn ein Entwurf vorliegt, der sich ohne wesentliche Änderung zur Ausführung eignet. Dem Erstprämierten soll die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werden, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

c) Die Namen der Preisrichter und des Ersatzmannes.

d) Die Bestimmung über die Kennzeichnung der Arbeiten durch Kennworte oder Namen.

e) Den Termin und die Adresse der Lieferung. Als Einlieferungszeitpunkt gilt der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn laut Aufgabestempel, immerhin nur insofern als die Dauer der normalen Post- oder Bahnlieferung von der Aufgabe an drei Tage nicht übersteigt. Nachlieferungen nach dem Termin sind unzulässig. Die Einlieferungsfrist kann unter Umständen wohl verlängert, aber nie verkürzt werden.

f) Allfällige besonders zu beachtende baupolizeiliche Vorschriften.

g) Die Gesamtsumme und Zahl der Preise.

h) Vorschriften über Aufstellung der kubischen Berechnung.

Prüfung, Preisverteilung und Ausstellung.

§ 6. Bei grösseren Wettbewerben soll der Beurteilung durch die Preisrichter eine Vorprüfung, die sich auf die Erfüllung der Programmbedingungen und Uebereinstimmung der Zeichnungen erstreckt, vorangehen.

§ 7. Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

a) bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermines;
b) bei wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 8. Die verbleibenden Projekte werden von den Preisrichtern sorgfältig, nach bestem Wissen geprüft und die Rangordnung der besten Lösungen der Aufgabe festgesetzt.

Die für Preise ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe verteilt werden, auch wenn das Preisgericht von der Erteilung eines ersten Preises absiehen sollte. Abweichungen von der programmatischen Zahl der Preise dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Preisgerichtes und nur dann geschehen, wenn diese Befugnis im Programm vorbehalten wurde. Ein Bewerber kann nur einmal prämiert werden. Im Falle auf ein zweites Projekt eines Bewerbers ein Preis fiele, rücken statt dessen die in der Rangordnung folgenden Projekte nach.

§ 9. Wenn Ehrenmeldungen erteilt werden, sollen die Namen nur mit Zustimmung der Verfasser ermittelt und veröffentlicht werden.

§ 10. Das Urteil der Preisrichter ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen, in welchem die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die in die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend zu besprechen sind. Das Gutachten ist womöglich noch während der Ausstellung auszulegen und immer abschriftlich allen Teilnehmern am Wettbewerbe zuzusenden. Das Ergebnis des Wettbewerbes muss in denselben Blättern, in denen das Preisauftschreiben erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11. Sämtliche zur Beurteilung angenommene Arbeiten sind nach Bekanntmachung und möglichst sofort nach dem Urteilspruch etwa zwei Wochen lang in würdiger Weise auszustellen.

Preissummierung und Eigentumsrecht.

§ 12. Die Summe und die Zahl der Preise richtet sich nach der Höhe der mutmasslichen Bausumme:

a) Bei allgemeinen Wettbewerben sollen betragen:

Für eine mutmassliche Bausumme	Preissumme in % der Bausumme	Die Preissumme soll dabei verteilt werden auf höchstens
bis zu Fr. 250 000	2 %	3 Preise
von Fr. 250 000 bis 500 000	1 1/2 %	4 >
von Fr. 500 000 bis 1 000 000	1 %	5 >
von mehr als Fr. 1 000 000	3/4 %	6 >

Zu Anfang einer Stufe soll die Preissumme mindestens gleich dem Maximalbetrag der vorhergehenden Stufe sein.

b) Bei beschränkten Wettbewerben gelten ebenfalls obige Ansätze, jedoch kann die Gesamtsumme der Preise um 30 % reduziert werden und es darf die Zahl der Bewerber höchstens das Doppelte der Zahl der Preise betragen.

c) Bei Wettbewerben in zwei Abstufungen sind die Gesamtsummen der Preise für jede Stufe analog denjenigen für allgemeine und beschränkte Wettbewerbe festzusetzen. Die Zahl der im ersten Wettbewerb erteilten Preise darf das Doppelte der in einfachen Wettbewerben zulässigen Zahl erreichen. Im zweiten Wettbewerbe wird gemäss § 13 verfahren.